

Landesverbürgte Förderdarlehen zur Unterstützung förderfähiger Krankenhausinvestitionen in Hessen

Merkblatt

1. Förderung

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) vergibt in Abstimmung mit dem Land Hessen landesverbürgte Förderdarlehen für Krankenhausinvestitionen.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem landesverbürgten Förderprogramm der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Verwendungszweck

Finanziert werden können alle Investitionsmaßnahmen, die nach dem Hessischen Krankenhausgesetz (HKHG) förderfähig sind.

3. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen sind.

Die Antragstellung erfolgt direkt an die WIBank:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
-rechtlich unselbständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
HC 533000
Standort Offenbach am Main
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach

Zur Antragstellung ist das von der WIBank vorgegebene Formular (jeweils aktuelle Fassung steht u.a. auf der Homepage der WIBank zum Download zur Verfügung), nebst Anlagen, zu verwenden.

Die Frist für die Einreichung von Förderanträgen für ein Haushaltsjahr endet regelmäßig jeweils am 30.09. des Vorjahres. Über die Antragsbewilligung wird in der Regel bis spätestens

Ende des 2. Quartals. des Haushaltsjahres, für das die Förderung beantragt wurde, entschieden.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht aus einem landesverbürgten Darlehen der WIBank zur anteiligen Finanzierung förderfähiger Investitionen. In Einzelfällen können unter Einhaltung der im folgenden Abschnitt definierten Maximalbeträge bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Bei einer Zinsbindung von über 10 Jahren erfolgt die Dokumentation über eine Namensschuldverschreibung nebst Begebungsvertrag.

Die Höhe des Darlehens ist auf den höheren Betrag von a) 10,0 Mio. Euro oder b) das Dreifache der Jahrespauschale des antragstellenden Krankenhauses gemäß § 23 HKHG begrenzt. Mindestens muss der beantragte Förderbetrag die Höhe einer Jahrespauschale des antragstellenden Krankenhauses erreichen. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Landes, vertreten durch das HMSI und das HMdF von diesen Rahmendaten abgewichen werden.

Die jeweilige Finanzierungsstruktur soll sich an der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Investition ausrichten und die Interessen des Darlehensnehmers soweit wie möglich berücksichtigen. Grundlegend gilt jedoch, dass nur Festzinsvereinbarungen mit einer (durchschnittlichen) Laufzeit von mindestens 3 Jahren und einer Sollzinsbindungsdauer von mindestens 3 Jahren abgeschlossen werden können. Die maximale Laufzeit und Sollzinsbindung einzelner Auszahlungstranchen beträgt 25 Jahre ab Auszahlungstermin. Bei Bedarf können Forward Zinsvereinbarungen getroffen werden, deren Auszahlungstermin höchstens ein Jahr nach dem Datum der Zinsvereinbarung liegt. Die kumulierte Laufzeit von verbindlicher Zusage und Finanzierung ist auf 30 Jahre begrenzt. Für einzelne Auszahlungstranchen können ggf. Mindestbeträge festgelegt werden.

Die Höhe des Sollzinssatzes für die Krankenhausinvestitionsförderdarlehen liegt grundsätzlich am unteren Rand des jeweils bei Darlehensvertragsabschluss bzw. Abschluss einzelner Konditionenvereinbarungen unter einem Rahmendarlehensvertrag geltenden Kapitalmarktniveaus für entsprechende Finanzierungsstrukturen. Bei gestaffelten Auszahlungen nach Baufortschritt erfolgt für jede Auszahlungstranche eine individuelle Konditionenvereinbarung.

Bei Abschluss eines Rahmendarlehensvertrages beträgt die Bereitstellungsprovision 0,25% p.a. des nicht valuierten Finanzierungsbetrages.

Die Bürgschaftsprovision beträgt über die gesamte Darlehenslaufzeit 0,1% p.a. des valuierten Darlehensbetrages.

Generell stehen alle Finanzierungs- bzw. Konditionenvereinbarungen bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses unter dem Vorbehalt der rechtlichen und finanztechnischen Realisierbarkeit durch die WIBank.

5. Fördervoraussetzungen und Verfahren zur Bewilligung

Voraussetzung für die Förderung ist grundsätzlich die fristgerechte Einreichung vollständiger Antragsunterlagen. Zudem muss

- a) die Bonität des Krankenhauses bzw. des Krankenhausträgers zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein,
- b) die Schuldendienstfähigkeit des Krankenhauses bzw. des Krankenhausträgers auf Basis der Planzahlen für den kumulierten Bestand an verfügbaren, liquiden Mitteln für einen Zeitraum bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme nachgewiesen werden,
- c) die nachhaltige Wirtschaftlichkeit des Krankenhausbetriebs über positive Betriebsergebnisse nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme im Rahmen einer plausiblen mittel- bis langfristigen Ergebnisplanung zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgezeigt werden und
- d) die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Investitionsmaßnahme bzw. im Fall von Großprojekten eines in sich abgeschlossenen, nutzbaren Teils der zu fördernden Investitionsmaßnahme, muss vor Auszahlung des beantragten Darlehens gesichert sein.

Um insbesondere zu vermeiden, dass aus Sicht des Landes unangemessene Investitionen unterstützt werden, erfolgt durch die WIBank eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Investitionsmaßnahme mit dem Versorgungsauftrag. Zu diesem Zweck wird der Antragsteller aufgefordert, die Notwendigkeit der zu fördernden Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines effizienten Betriebes der Gesundheitsversorgung darzulegen. Hierbei ist auf die Angemessenheit der Planung (Größe / Kapazität (Haupträume / Betten) auf Grundlage des Bedarfs, ermittelt aus den Leistungsdaten (Kernleistungen) einzugehen (medizinische Aufgaben und Zielsetzung entsprechend Nr. 3 Buchst. B DIN 13080 Bbl 4). Zu differenzieren ist nach Maßnahmen, die der Erfüllung des Versorgungsauftrages dienen und nach darüber hinausgehenden Maßnahmen. Ferner ist eine Gesamtinvestitionskostenplanung auf Basis Euro/m² bzw. Euro /m³ einzureichen.

Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die ein Grundsatzbescheid gemäß § 23 Abs. 6 HKHG vorliegt ist (Bauvolumen min. 10 Mio. Euro oder mehr als das Doppelte der Jahrespauschale), entfällt die vorgenannte Prüfung.

Die WIBank überprüft anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und bei Bedarf mit Hilfe weiterer Informationen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem für dieses Förderprogramm eingerichteten Bürgschaftsausschuss in Form einer standardisierten Entscheidungsvorlage zusammengefasst.

Für die Prüfung der Förderfähigkeit erhebt die WIBank pro Antrag ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i.H. von 5.000,00 Euro, welches dem Antragsteller mit Einbringung der Entscheidungsvorlage in den Bürgschaftsausschuss von der WIBank in Rechnung gestellt wird.

Ein für das Förderprogramm eingerichteter Bürgschaftsausschuss des Landes prüft die Aufnahme einer beantragten Investitionsförderung in das Bürgschaftsprogramm dem Grunde und der Höhe nach und formuliert Entscheidungsempfehlungen. Die WIBank nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des genannten Bürgschaftsausschusses teil. Die Ent-

scheidung über die Aufnahme einer beantragten Investitionsförderung erfolgt durch den Minister der Finanzen und den Minister für Soziales und Integration.

Nach der Entscheidung über die Aufnahme einer beantragten Investitionsmaßnahme in das Bürgschaftsprogramm ist der Antragsteller in einer Frist von 6 Monaten berechtigt, einen verbindlichen Finanzierungsvertrag oder einen verbindlichen Rahmendarlehensvertrag mit der WIBank abzuschließen. Die Auszahlung der Finanzierung erfolgt in einer Summe oder nach Baufortschritt in maximal 6 Tranchen innerhalb von 5 Jahren. Für jede Auszahlungstranche unter einem Rahmendarlehensvertrag erfolgt eine separate Konditionenvereinbarung. Für nicht gemäß Darlehensvertrag oder Konditionenvereinbarung valutierte Darlehensbeträge werden marktübliche Bereitstellungszinsen erhoben. Kommt innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der Mitteilung über die Aufnahme in das Bürgschaftsprogramm kein Darlehens- oder Rahmendarlehensvertrag mit der WIBank zu Stande, wird die entsprechende Investitionsmaßnahme wieder aus dem Bürgschaftsprogramm gestrichen. Über Ausnahmen entscheidet der Krankenhausbürgschaftsausschuss auf Antrag des betreffenden Krankenhausträgers.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Besicherung

Die Darlehen der WIBank sind durch eine 100%-ige Ausfallbürgschaft des Landes Hessen besichert.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Prüfrecht

Die WIBank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel beim Darlehensnehmer zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.

7.2 Datenverarbeitung / Bankgeheimnis

Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass die mit dem Antrag oder sonst für die Förderung erhobenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und an das Land Hessen, den hessischen Rechnungshof sowie refinanzierende Banken weitergegeben werden. Er befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.